

# **Allgemeine Bestellbedingungen der JEB Maschinenbau GmbH**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Allgemeinen Bestellbedingungen (ABB) gelten für alle Bestellungen (Lieferungen oder Leistungen) bei Lieferanten, die durch JEB als Auftraggeber erteilt werden. Entgegenstehende oder von diesen ABB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt JEB nicht an. Die ABB gelten auch für künftige Bestellungen von JEB. Die ABB gelten auch dann, wenn JEB in Kenntnis entgegenstehender oder von den ABB abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder die Leistung vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.
- (2) Die ABB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## **§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von JEB innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bestelldatum durch Rücksendung eines verbindlich unterzeichneten Doppels der Bestellung von JEB anzunehmen.
- (2) Alle Angaben, die mit der Bestellung von JEB verbunden sind, und sich aus dem daraus folgendem Geschäftsgang ergeben, dürfen nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von JEB gegenüber Dritten verwendet werden. Sie sind auch nach Durchführung der Bestellung absolut vertraulich zu behandeln. Falls der Lieferant die Angaben von JEB gegenüber seinen Unterlieferanten mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von JEB offenlegt, hat er seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Von der Geheimhaltungspflicht sind Informationen ausgenommen, die bereits bei Weitergabe öffentlich bekannt sind oder nach deren Weitergabe ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich bekannt werden. Dies gilt ferner nicht, sofern und soweit eine Offenlegung gegenüber Behörden oder Gerichten erfolgt, die einen Rechtsanspruch auf Offenlegung haben.
- (3) Kommt es bei Vertragsabschluss zu unverschuldeten Irrtümern von JEB, zum Beispiel aufgrund von Übermittlungsfehlern, Missverständnissen etc., so ist JEB nicht zum Schadensersatz gemäß § 122 BGB verpflichtet.
- (4) Kostenvoranschläge des Lieferanten sind im Hinblick auf die dann zu zahlende Vergütung verbindliche Grundlage für die daraus resultierende Bestellung und nicht als solche gesondert zu vergüten.
- (5) JEB behält sich vor, zu jeder Zeit Änderungen oder Zusätze zum Vertrag, zu Plänen oder zur Spezifikation zu bestimmen, vorausgesetzt, diese Änderungen oder Zusätze führen nicht zu Änderungen in Preis-, Liefer- oder Leistungszeit, Zahlungsbedingungen oder wesentlicher Eigenschaften des Liefer- bzw. Leistungsanteils des Lieferanten. Sofern Änderungen oder Zusätze zu Beeinträchtigungen von Preis-, Liefer- oder Leistungszeit, Zahlungsbedingungen oder wesentliche Eigenschaften des Liefer- bzw. Leistungsanteils führen, werden JEB und der Lieferant einvernehmlich über entsprechende Anpassungen des Vertrages bestimmen.

- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben von JEB strikt zu beachten und eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Kenntnisse auf Fehler und Ungereimtheiten zu überprüfen und gegebenenfalls bestehende Bedenken unverzüglich gegenüber JEB schriftlich anzuzeigen und hierfür eine Klärung herbeizuführen. Nach schriftlicher Zustimmung durch JEB wird der Lieferant die insoweit erforderlichen und ihm zumutbaren Änderungen auch durchführen. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf JEB gleichzeitig mit dem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen.
- (7) Das Beschaffungsrisiko für Waren trägt der Lieferant.
- (8) Die Weitergabe von Unteraufträgen durch den Lieferant bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von JEB.

### **§ 3 Preise, Rechnungen, Zahlungen**

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich frei Bestimmungsort. Der Bestellpreis schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (wie Einbau- und Montageleistungen sowie alle Nebenkosten, insbesondere Haftpflicht- und Transportversicherungen, Verpackungen, Transportkosten) ein. Der Lieferant hat das Verpackungsmaterial auf Verlangen von JEB zurückzunehmen.
- (2) Rechnungen müssen die bekanntgegebene Bestellnummer von JEB, die Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der Leistung sowie den Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung enthalten. Eine etwaig anfallende Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- (3) JEB bezahlt, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Preis der Lieferung und Leistung innerhalb von 10 Bankarbeitstagen gerechnet ab Lieferung bzw. Erbringung der Leistung und Rechnungserhalt, mit 2 Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Als Zeitpunkt der Zahlung von JEB gilt derjenige Tag, an dem die Bank von JEB den Überweisungsauftrag erhalten hat.
- (4) Nach Fälligkeit und vor Zahlungsverzug sind keine Zinsen zu zahlen.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen JEB im gesetzlichen Umfang zu. JEB ist berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange und soweit JEB Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen oder Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.
- (6) Sofern JEB Vorauszahlungen zu leisten hat, hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z.B. Bankbürgschaft zu leisten, deren Kosten zu Lasten des Lieferanten gehen.

- 3 -

### **§ 4 Lieferzeit**

- (1) Die in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungszeit ist einzuhalten. Fehlen hierzu Angaben oder sind diese zweifelhaft ist der Lieferant verpflichtet, dies sofort gegenüber JEB unverzüglich anzuzeigen und hierfür eine Klärung herbeizuführen. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von JEB genannten Empfangsstelle oder sofern eine Abnahme erforderlich ist, die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme, die JEB nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern wird. Erleidet JEB durch die Nichteinhaltung der Liefer- oder Leistungszeit einen Schaden (wobei erstattungsfähige Schäden des Kunden von JEB ebenfalls einen Schaden bei JEB darstellen), so hat der Lieferant Schadensersatz zu leisten.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet JEB unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. In diesem Fall muss ein realisierbarer Liefer- bzw. Leistungstermin durch den Lieferant genannt werden, wobei hierdurch die Verzugsfolgen nicht beseitigt werden.
- (3) Eine vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die wegen der Verspätung oder aus anderen Gründen eventuell bestehenden Ansprüche von JEB gegenüber dem Lieferanten dar. Im Falle eines Leistungs- oder Lieferverzugs ist JEB berechtigt, einen pauschalisierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des verspäteten Liefer- bzw. Leistungswertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 % des verspäteten Liefer- bzw. Leistungswertes. Dem Lieferanten ist der Nachweis gestattet, ein Verzugschaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale. Weitergehende Ansprüche von JEB bleiben vorbehalten.
- (4) JEB behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung oder Leistung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich JEB vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- (5) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen JEB - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise, vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von nur unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von JEB zur Folge haben.
- (6) Auf das Ausbleiben notwendiger, von JEB zu liefernder Informationen und Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn der Lieferant diese vorher schriftlich angemahnt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

## **§ 5 Lieferungs- und Leistungsbestimmungen**

- (1) Lieferungen erfolgen DDP „Verwendungsstelle“ (incoterms 2010). Die Gefahr geht bei der Abladung an die von JEB angegebene Empfangsstelle über. Findet eine Abnahme statt, geht die Gefahr erst mit der Abnahme an der benannten Empfangsstelle über. Eine vorbehaltlose Inbetriebnahme oder Nutzung durch JEB stellt keine rechtserhebliche Erklärung, insbesondere keine Abnahmeerklärung dar.

- (2) Importware ist verzollt zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, auf Kosten des Lieferanten alle hierzu geforderten Erklärungen und Auskünfte an JEB zu erteilen, Überprüfungen der Zollbehörden nachzukommen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, JEB über möglicherweise bestehende Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß deutschen, europäischen oder außereuropäischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten. Auf Verlangen von JEB ist der Lieferant verpflichtet, die für einen etwaigen Export ins inner- und/oder außereuropäische Ausland erforderlichen oder zweckdienlichen schriftlichen Unterlagen und Erklärungen (Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse, etc.) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Personen, die in Erfüllung des Lieferantenvertrages Arbeiten auf dem Firmengelände von JEB ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebs- bzw. Hausordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Gelände von JEB zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von JEB, den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von JEB vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Leben, Körper oder die Gesundheit geschädigt wurden.

## **§ 6 Qualität und Dokumentation**

- (1) Der Lieferant schuldet, dass die zu liefernden Gegenstände und zu erbringenden Leistungen den Vorgaben von JEB, den einschlägigen Normen (insbesondere DIN-Normen, EG-Normen), den anerkannten Regeln der Technik sowie sämtlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dass die Lieferungen und Leistungen den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllen.
- (2) Der Lieferant hat die Qualität seiner Erzeugnisse und Leistungen ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und JEB auf ihm bekannte Verbesserungen und technische Optimierungen hinzuweisen.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, unverzüglich alle vorhandenen Informationen zu seinen Produkten JEB zur Verfügung zu stellen, die JEB zur Weiterverarbeitung sowie Erfüllung der gesetzlichen Dokumentations- und Auskunftspflichten gegen über von Behörden und Kunden benötigt.
- (4) Gehört zum Leistungsumfang des Lieferanten auch Standardsoftware, erhält JEB das einfache, weltweite, nichtausschließliche, zeitlich unbegrenzte und übertragbare Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Software erforderlichen Umfang. Im Falle von entwickelter und erstellter Individualsoftware erwirbt JEB mit der Abnahme sämtliche an der vertragsgegenständlichen Software bestehenden Schutzrechte, insbesondere das umfassende, ausschließliche, sich auf alle bekannten Nutzungsarten, in On- und Offlinemedien erstreckende, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht die Software im Objekt- und Quellcode zu nutzen. Dabei gehören zum Leistungsumfang auch die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung. Dies gilt auch für spätere Aktualisierungen im Rahmen eines Wartungsvertrages. Die kostenfreie Nutzung von Standard- und Individualsoftwareprogrammen zu Testzwecken durch JEB ist auch vor der Abnahme gestattet. JEB ist auch zur Erteilung von Unterlizenzen berechtigt. Der Lieferant ist zur Überlassung der Nutzer- und Softwaredokumentation verpflichtet. Der Lieferant prüft die Software vor deren Auslieferung oder Installation auf

dem System von JEB oder sofern diese Software an einen Endkunden von JEB ausgeliefert oder installiert werden soll, auf einem System der Endkunden von JEB auf Viren, Trojaner und andere Computerschädlinge durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme.

## **§ 7 Beschaffenheitsvereinbarung - Mängeluntersuchung - Mängelhaftung**

- (1) Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produkt- und Leistungsbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese ABB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produkt- oder Leistungsbeschreibung von JEB, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- (2) Soweit JEB gesetzlich dazu verpflichtet ist und in Ermangelung anderweitiger Absprachen, wird JEB die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Eine Rüge ist in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet für offene Mängel ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (3) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen JEB ungekürzt zu. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich JEB zu. Der Lieferant kann die von JEB gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In jedem Fall ist JEB berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von JEB Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (4) JEB ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
- (5) Die Verjährungsfristen nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB verlängern sich auf 3 Jahre.

## **§ 8 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**

- (1) Erleidet JEB durch die Nichterfüllung der vereinbarten Leistung einen Schaden (wobei erstattungsfähige Schäden des Kunden von JEB ebenfalls einen Schaden bei JEB darstellen), so hat der Lieferant Schadensersatz zu leisten. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, JEB insoweit von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 8.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 693, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 740, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von JEB durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird JEB den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung bzw. eine Dienstleistungshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro

- 6 -

Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen JEB weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **§ 9 Schutzrechte – Erfindungen – Know-How**

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren bzw. die von ihm erbrachten Dienstleistungen frei von Rechten Dritter sind und durch die Benutzung der gelieferten bzw. geleisteten Gegenstände keine Rechte Dritter (insbesondere keine Rechte des geistigen Eigentums, wie z.B. Patente, Marken, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Designrechte, etc.) verletzt werden. Im Falle einer solchen Rechtsverletzung ist der Lieferant auch zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, der Lieferant hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten.
- (2) Wird JEB wegen einer Rechtsverletzung, für den der Lieferant nach Ziffer 9.1 (Satz 2) gegenüber JEB haftet, von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, JEB auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. JEB ist bei Freistellung nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten nach Ziffer 9.2 bezieht sich auf alle Aufwendungen, die JEB aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Der Lieferant wird JEB unverzüglich auf ihm bekannte und/oder ihm bekannt werdende Rechte Geistigen Eigentums Dritter hinweisen, die von uns durch die Benutzung der von ihm gelieferten Waren bzw. durch die Nutzung der von ihm erbrachten Dienstleistungen verletzt werden könnten.
- (5) Bei JEB vorhandene bzw. während der Durchführung der mit JEB abgeschlossenen Verträge gewonnene geheime, hochwertige und fortschrittliche Kenntnisse (Know-how) sowie Erfindungen und etwaige diesbezügliche gewerbliche Schutzrechte stehen – vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung bzw. der dem Lieferanten nach Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses zustehenden Nutzung oder Verwendung der Liefergegenstände – soweit übertragbar - allein JEB zu.
- (6) Erzeugnisse, die nach von JEB entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen oder nach von JEB vertraulichen Angaben angefertigt wurden, dürfen vom Lieferant im geschäftlichen Verkehr weder für sich selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.
- (7) Sofern Waren zurückgeliefert oder nicht abgenommen werden und mit Marken oder geschützten Begriffen von JEB versehen sind, dürfen diese unter Verwendung dieser Bezeichnungen nicht geschäftsmäßig benutzt werden.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung**

- (1) Der Lieferant hat die von JEB bestellte Ware unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu übereignen. Sofern JEB ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung annimmt, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. JEB bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Nicht an-

- 7 -

erkannt werden alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.

- (2) Sofern JEB Teile beim Lieferanten beistellt, behält JEB sich hieran das Eigentum vor. Stellt JEB Pläne, Zeichnungen oder andere Unterlagen bei, so stehen diese ausschließlich im Eigentum von JEB (JEB hat darüber hinaus Urheberschutz) und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für JEB vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von JEB mit anderen, JEB nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt JEB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt.) von JEB zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Wird die von JEB beigestellte Sache mit anderen, JEB nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt JEB das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant JEB anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für JEB.
- (4) An Werkzeugen, Formen und ähnlichen Hilfsmitteln behält sich JEB alle Rechte, insbesondere Eigentumsrechte vor. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge, Formen und ähnliche Hilfsmittel ausschließlich für die Herstellung der von JEB bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die JEB gehörenden Werkzeuge, Formen und ähnliche Hilfsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern, wobei sich JEB in angemessen Rahmen an den Kosten beteiligt. Gleichzeitig tritt der Lieferant JEB schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. JEB nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen, Formen und ähnlichen Hilfsmitteln von JEB etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen, wobei sich JEB in angemessen Rahmen an den Kosten beteiligt. Etwaige Störfälle hat er JEB sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (5) Soweit JEB gemäß Ziffer 10 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren von JEB um mehr als 10 % übersteigt, ist JEB auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von JEB verpflichtet.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen und nicht bereits allgemein bekannten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Datenträger und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritte dürfen sie nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von JEB offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages fort. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Datenträgern und sonstigen Unterlagen

enthaltene Fertigungswissen ohne schuldhaftes Zutun des Lieferanten nach Weitergabe allgemein bekannt wird. Wenn und soweit einer der Vertragspartner gesetzlich, aufgrund einer für ihn verbindlichen behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen weiterzugeben oder zu veröffentlichen, findet die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Nr. 10. 6 ebenfalls keine Anwendung.

- 8 -

### **§ 11 Gerichtsstand – Erfüllungsort – anzuwendendes Recht**

- (1) Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz von JEB oder nach Wahl von JEB auch der Sitz des Lieferanten. Vorstehende Gerichtsstandvereinbarung gilt auch gegenüber Lieferanten mit Sitz im Ausland.
- (2) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, ist der Geschäftssitz von JEB Erfüllungsort.
- (3) Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.

Stand: 06/2020